



Verwaltungsgebäude: Arabellastr. 31, 81925 München
Telefon-Hotline: (089) 9235-7050
Telefax: (089) 9235-7040

Postanschrift: Postfach 810123, 81901 München
E-Mail: brastv@versorgungskammer.de
Internet : www.brastv.de

WICHTIGES RUNDSCHREIBEN 2015

München, im Januar 2015

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

wir informieren über die im Jahr 2015 geltenden Beitragswerte sowie die weitere Entwicklung Ihres Versorgungswerks und übermitteln Ihnen die Jahresmitteilung zum Stand 31. Dezember 2014. Für Mitglieder, deren Beitragspflicht für 2015 bereits endgültig oder vorläufig festgesetzt werden kann, liegt ein Beitragsbescheid bei. Bitte beachten Sie dazu unsere Erläuterungen zu Jahresmitteilung und Beitragsbescheid auf unserer Homepage unter „Für unsere Mitglieder“ sowie den Hinweis zum Berufsunfähigkeitschutz unter Punkt 8.1 dieses Rundschreibens.

1. Beiträge 2015

Satzungsrechtlich richten sich die Beiträge nach dem Beitragssatz und der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Da der Beitragssatz gegenüber dem Jahr 2014 abgesenkt *) und die Beitragsbemessungsgrenze angehoben wurde, ergeben sich im Versorgungswerk für 2015 folgende Beitragswerte:

1.1. Pflichtbeiträge

Beitragsbemessungsgrenze: **6.050,00 €** Beitragssatz: **18,70 %*)**

Monatliche Beiträge:

Höchstbeitrag: **1.131,35 €** Mindestbeitrag: **141,40 €**
Grundbeitrag: **226,20 €** Halber Mindestbeitrag: **70,70 €**

Die beitragspflichtigen Einkommen sind in § 19 der Satzung definiert; die Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung sowie das Beitragsverfahren ergeben sich aus den §§ 20 und 21 der Satzung.

Wenn Sie die Zahlung des Höchstbeitrags erklärt haben (als Selbständiger), wird mit beiliegendem Beitragsbescheid auch für das Jahr 2015 „automatisch“ der Höchstbeitrag festgesetzt. Sollte das beitragspflichtige Berufseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 6.050,00 € monatlich nicht erreichen, bitten wir zur Neufestsetzung des Beitrags um entsprechende Einkommensnachweise/-angaben.

1.2. Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

Der für 2015 mögliche Betrag für freiwillige Mehrzahlungen ermittelt sich aus der Einzahlungshöchstgrenze 2015 abzüglich der Pflichtbeiträge 2015. Soweit der für 2014 mögliche Einzahlungsrahmen nicht ausgeschöpft wurde, steht dieser für Einzahlungen im Jahr 2015 zusätzlich zur Verfügung. Die Verrentung erfolgt entsprechend dem Lebensalter (Kalenderjahr - Geburtsjahr) bei Zahlungseingang. **Die Einzahlungshöchstgrenze 2015 liegt bei 33.940,50 €.** Die Einzahlungshöchstgrenze 2014 lag bei 33.736,50 €.

2. Beitragsverfahren/Einkommensnachweis

Selbständige weisen das beitragspflichtige Einkommen grundsätzlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids jeweils des vorletzten Kalenderjahres, in den ersten fünf Jahren der selbständigen Tätigkeit durch

*) Stand bei Drucklegung im Dezember 2014

Vorlage des Einkommensteuerbescheids des ersten Jahres der Selbständigkeit nach. Solange der Einkommensnachweis nicht vorliegt, werden die Beiträge aus der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage erhoben (= vorläufige Beitragsfestsetzung; im Beitragsbescheid jeweils durch * gekennzeichnet). Seit Satzungsänderung zum 1. Januar 2013 erfolgt die Beitragsfestsetzung auf der Grundlage Ihrer Einkommensangaben. Die Vorlage eines Einkommensnachweises ist nicht mehr zwingend erforderlich; eine stichprobenartige Überprüfung Ihrer Angaben anhand des jeweils maßgeblichen Einkommensteuer- bzw. Gewinnfeststellungsbescheides bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten. **Bitte reichen Sie Ihre, für die Beitragsfestsetzung maßgeblichen Einkommensangaben** (im Jahr 2015 im Regelfall Angaben zum Berufseinkommen des Jahres 2013) **unaufgefordert** ein; Sie stellen damit sicher, dass die Beiträge in zutreffender Höhe zeitgerecht festgesetzt sind und keine Nachforderungen bzw. Überzahlungen anfallen, und Sie helfen uns damit, Verwaltungskosten zu sparen. Ein Vordruck „Einkommenserklärung“ steht Ihnen unter [www.brastv.de / Downloads / Vordrucke für Mitglieder zur Verfügung](http://www.brastv.de/Downloads/Vordrucke_fuer_Mitglieder_zur_Verfuegung).

Für **Angestellte**, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit wurden, sind die Arbeitgeber verpflichtet, Meldungen zur Beitragserhebung monatlich elektronisch zu übermitteln. Angestellte erhalten voraussichtlich im Mai 2015 obligatorisch einen Beitragsbescheid für das abgelaufene Beitragsjahr.

3. Hinweise zur Einzahlung

Die Pflichtbeiträge zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sind jeweils zum Monatsende fällig; eine gesonderte Rechnung wird nicht gestellt. Müssen nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt werden, beträgt die Mahngebühr 5,00 €.

Bei Einzahlungen geben Sie bitte im Verwendungszweck immer Ihre vollständige **Mitgliedsnummer und Ihren Namen** an. **Beispiel:** W43x/xxxxxx/xxxx, Max Mustermann

Wenn Sie als **Arbeitgeber/in** die Beiträge für Ihre Mitarbeiter/innen abführen, geben Sie bitte bei den Überweisungen **im Verwendungszweck stets zuerst den Buchstaben „B“ gefolgt von Ihrer eigenen achtstelligen Betriebsnummer** an, unter der Sie auch die elektronischen Monatsmeldungen übermitteln. **Beispiel:** Bxxxxxxx

Ausfüllhilfen finden Sie auch auf unserer Homepage unter Aktuelles\SEPA\Ausfüllhilfe für Überweisungen.

4. Geschäftsergebnis und Jahresabschluss 2013

Das Geschäftsjahr 2013 zeichnete sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 durch folgende Zahlen aus:

Anwartschaftsberechtigte:	38.646 Personen
Aktive Mitglieder:	33.360 Personen
davon	
Rechtsanwälte/innen:	74,8 %
Steuerberater/innen:	21,0 %
Patentanwälte/innen:	4,2 %
Versorgungsempfänger:	2.417 Personen
Laufende Versorgungsleistungen:	29,2 Mio. €
Beitragseinnahmen:	305,1 Mio. €
Kapitalanlagen (Buchwerte):	4.985,8 Mio. €
Kapitalerträge (netto):	182,2 Mio. €
Durchschnittsverzinsung:	3,57 %
Versicherungstechnische Rückstellungen:	5.077,1 Mio. €
Bilanzsumme:	5.102,4 Mio. €
Gesamtkostensatz:	1,48 %

Der Verwaltungsrat stimmte dem von der Bayerischen Versorgungskammer als Geschäftsführungsorgan aufgestellten und mit dem uneingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehenen Jahresabschluss 2013 zu und schloss sich dem Lagebericht an. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt. Eine PDF-Version des **Geschäftsberichts 2013** steht auf der Homepage des Versorgungswerks zur Verfügung (BRASStV im Überblick/Geschäftsdaten). Mitglieder können auch ein Druckexemplar des Geschäftsberichts 2013 beim Versorgungswerk anfordern.

5. Dynamisierung 2015

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die im Anwartschaftsverband 3 (AV 3) erworbenen Anwartschaften (Rechnungszins 2,5 %) zum 01. Januar 2015 um 0,75 % zu erhöhen.

Auf weitere Dynamisierungen hat der Verwaltungsrat vor dem Hintergrund der weiterhin nachhaltig negativen Zinserwartungen auf den Kapitalmärkten zugunsten der Stärkung der Reserven und der Risikotragfähigkeit des Versorgungswerks verzichtet.

6. Satzungsänderung – Erweiterung des Finanzierungssystems

Der Verwaltungsrat hat nach intensiven Vorberatungen in seiner Sitzung am 20. Oktober 2014 eine Satzungsänderung zur Erweiterung des Finanzierungssystems um Elemente des offenen Deckungsplanverfahrens beschlossen. Mit Schreiben vom 7. November 2014 hat das Versorgungswerk allen Mitgliedern die Inhalte des neuen Finanzierungssystems vorgestellt und die Hintergründe dafür erläutert. Darüber hinaus finden Sie Näheres zu den Gründen und zu den Details der Änderungssatzung unter www.brastrv.de / Aktuelles / Modifikation des Finanzierungssystems zum 1. Januar 2015.

Die Änderungssatzung ist inzwischen durch die Aufsichtsbehörde genehmigt und nach Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten.

7. Neuerungen bei der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

Nach den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 (Az.: B 5 RE 3/14 R, B 5 RE 9/14 R und B 5 RE 13/14 R) können sich Rechtsanwälte, die bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber angestellt sind, z.B. bei einer Bank, einer Versicherung oder einem Unternehmen, nicht mehr von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Ansonsten werden angestellte Mitglieder des Versorgungswerks (Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater) in der Regel nach wie vor von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erfüllt sind. Insbesondere muss wegen der Tätigkeit, für die die Befreiung beantragt wird, Pflichtmitgliedschaft in Berufskammer und Versorgungswerk bestehen. Bitte beachten Sie auch, dass die Befreiung nur für die Beschäftigung/Tätigkeit gilt, für die sie ausgesprochen wurde und bei jedem Wechsel Ihrer Beschäftigung (z.B. bei Arbeitgeberwechsel oder wesentlicher Änderung des Tätigkeitsfeldes beim bisherigen Arbeitgeber) zwingend ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden muss.

8. Allgemeine Hinweise

8.1. Berufsunfähigkeitsschutz im Versorgungswerk

Durch das Auslaufen einer begünstigenden Übergangsregelung bei der Berechnung des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit zum 31. Dezember 2014 kommt es ab dem 1. Januar 2015 in einigen Fällen zu einem Absinken des Berufsunfähigkeitsschutzes; die in der Jahresmitteilung 2015 mit Stand 31. Dezember 2014 mitgeteilte Anwartschaft würde daher bei Zugang der Jahresmitteilung im Januar 2015 nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen. Ein aktuellerer Stand der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente kann jedoch aus technischen Gründen in der Jahresmitteilung 2015 nicht dargestellt werden, so dass aus diesen Gründen **einmalig** auf das Ausweisen dieser Anwartschaft in der Jahresmitteilung verzichtet wird. Sollten Sie dennoch Auskünfte zum aktuellen Stand Ihrer Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente wünschen, erstellen wir gerne für Sie eine individuelle Hochrechnung nach aktuellem Satzungsrecht.

8.2. Mitteilungen an das Versorgungswerk

Bitte informieren Sie uns rechtzeitig über Änderungen Ihrer Korrespondenzanschrift oder sonstiger für Ihr Mitgliedschaftsverhältnis relevanter Daten. Schriftliche Mitteilungen an das Versorgungswerk sollten bitte

nur entweder per Fax oder per E-Mail oder per Brief (nicht mehrfach) erfolgen. Sie vereinfachen damit die Verwaltung und helfen uns, zusätzliche Kosten zu vermeiden.

8.3. Beitragsübernahme rechtzeitig beantragen

Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld sowie für ehrenamtlich Pflegende ist in der Regel eine Übernahme von Beiträgen zum Versorgungswerk möglich. Wir empfehlen Ihnen, die Beitragsübernahme ggf. gleichzeitig mit den Leistungen zu beantragen und sich rechtzeitig mit der Arbeitsagentur bzw. der Pflegekasse in Verbindung zu setzen.

8.4. Nachversicherung zum Versorgungswerk oder zur gesetzlichen Rentenversicherung

In Einzelfällen stellten wir fest, dass Nachversicherungen für Beamtenverhältnisse (insbesondere für den Referendardienst) zur gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt wurden, obwohl die Voraussetzungen für die Nachversicherung zum Versorgungswerk gegeben waren. Wenn Sie Zweifel haben, ob die Nachversicherung zum zuständigen Versorgungsträger erfolgt ist, bitten wir Sie, sich zur Vermeidung von Rechtsnachteilen mit Ihrem früheren Dienstherrn in Verbindung zu setzen.

8.5. Internet / Newsletter

Aktuelle Informationen zu Ihrem Versorgungswerk und aus dem Umfeld der berufsständischen Versorgung finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.brastv.de. Dort können Sie sich auch für das E-Mail-Abonnement unseres Newsletters registrieren lassen; unser Newsletter informiert zeitnah über Veränderungen und Entwicklungen und erscheint in der Regel quartalsweise.

Ständig aktualisieren wir unser Informationsangebot auf der Homepage, insbesondere

- mit einem Bericht über die **Sitzung des Verwaltungsrats** am 20. Oktober 2014 unter www.brastv.de / Aktuelles / Schlagzeilen
- im **Rechtsarchiv** mit Urteilen – überwiegend aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit – sowie grundsätzlicher Rechtsprechung (auch aus anderen Versorgungswerken) unter www.brastv.de / Für unsere Mitglieder
- um die aktuelle Entwicklung zum Thema **Syndikusanwälte und Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung** nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI unter www.brastv.de / Für unsere Mitglieder.

8.6. Informationstätigkeit des Versorgungswerks

Auskünfte erhalten Sie telefonisch, schriftlich oder über das Internet. Zu einem persönlichen Beratungsgespräch besteht Gelegenheit in unserem Bürogebäude in München. Informationen über die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sollten Sie im eigenen Interesse direkt beim Versorgungswerk einholen; nur dort erhalten Sie verbindliche und zutreffende Auskünfte.

Informationen über Ihren persönlichen Versorgungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie vom hierfür zuständigen Versorgungsträger (i. d. R. Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin oder deren örtlichen Auskunfts- und Beratungsstellen). Dem Versorgungswerk sind zu Fragen des Sozialversicherungsrechts keine verbindlichen Äußerungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen
und besten Wünschen für ein erfolgreiches Jahr 2015

Ihre
Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Bankverbindung:
BayernLB, IBAN: DE38 7005 0000 0000 0202 88, BIC: BYLADEMMXXX

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung behält sich sämtliche Urheberrechte vor. Insbesondere sind Vielfältigungen jeglicher Art, auch auszugsweise, sowie eine Weitergabe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung zulässig.